Telefon: 031 771 14 44 info@herbligen.ch www.herbligen.ch

# **Anzeiger Konolfingen**

Nr. 17 vom 27.04.2023 Nr. 19 vom 11.05.2023

# Einladung zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Herbligen

Donnerstag, 1. Juni 2023, 20:00 Uhr im Mehrzweckgebäude Herbligen, Dorfstrasse 11a.

### **Traktanden**

- 1. Gemeinderechnung 2022
  - a) Orientierung Nachkredite und Jahresrechnung
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
- 2. Genehmigung Reglement über die Mehrwertabgabe
- Genehmigung Erhöhung Verpflichtungskredit Sanierung Trinkwasserleitung Haubenstrasse zu Lasten der Investitionsrechnung 2023 ff. infolge Projekterweiterung
- 4. Kenntnisnahme Abrechnung Verpflichtungskredit Sanierung Sagistrasse
- 5. Orientierungen des Gemeinderates
- 6. Verschiedenes

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde Herbligen wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen (Art. 13 Gemeindegesetz vom 16.03.1998, GG; BSG 170.11).

#### Öffentliche Auflage

Das Reglement über die Mehrwertabgabe sowie die Geschäftsunterlagen zu den Traktanden Nr. 1 und Nr. 3 liegen ab dem 1. Mai 2023 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Eine Zusammenfassung der Jahresrechnung 2022 erscheint zudem in der Herblige-Poscht im Mai 2023.

# Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, solche in Wahlsachen innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 63 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, VRPG; BSG 155.21).

Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- / Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Beschwerdefrist beginnt hierfür am Tag nach der Veröffentlichung / Eröffnung des angefochtenen Aktes (Art. 67a, Abs. 3 VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz vom 16.03.1998, GG; BSG 170.11).

### Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen in der Gemeindeverwaltung Herbligen öffentlich auf. Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll nach der Auflagefrist (Art. 71 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Herbligen).